

N<sup>g</sup>  
2310

















1  
Ordnung welcher ge-  
stalt es mit der in den Fürstenthumben  
Güllich vnd Berg bewilligter vnd auff  
Wein vnd Bier / so zum feilenkauff ver-  
zapfft wirt / gesetzter sechsjähriger Ac-  
cuz zuhalten / vnd wie diesel-  
be auffzuheben.



Bedruckt in ihrer F. F. G. G. inhabenden Statt  
Dusseldorff durch Bernardum Busium  
Im Jahr 1611.

Va 49 IV B



KOEN. BIBL.  
DER  
UNIVERS.  
HALLE.





**A** In Gottes anaden wir des  
Churfürsten zu Brandenburg / in  
Preussen / zu Cülich / Cleue vnd  
Berck / 2c. Herzogen / 2c. Vnd  
Frawen Annen / Pfaltzgräffin bey  
Rhein / in Bayern / zu Cülich / Cleue vnd Berg / 2c.  
Herzogin / 2c. Gewalthabere. Ernst Margaraff  
zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pome-  
meren / der Cassuben vnd Wenden / 2c. Herzog / 2c.  
Vnd Wolffgana Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein /  
in Bayern / zu Cülich / Cleue vnd Berg Herzog / 2c.  
Thun vnseren Amptleuten / Börgen / Richtern /  
Dingern / Scholteissen / Scheffen / Geschwornen /  
Zürgermeistern / auch allen vnd jeden vnsern Vn-  
derthanen angehörigē Schutz vnd Schirms ver-  
wandten vnserer in vollmacht inhabender Fürstens-  
thumben Cülich vnd Berg: Desgleichen allen vnd  
jeden was standts oder wesens die seynd / zu wissen:  
Nachdem auff dem in nechstverwichenem 1610. Jar  
bemelter Fürstenthumben gehaltenē Landtag / eine  
innerliche Accnsz anzustellen / bewilligt vnd verabs-  
chiedt / welche wir für dismal auf wein vnd Bier / so  
in vnsern Stäten / Freyheiten / Dorffern / vnd sonst  
auff dem platten Lande zum teilen kauff verzapt  
wirt / auff sechs Jar nechst nachinander folgend /  
außerhalb hiebevor angedeuten Sonuoch zelts / so in  
A u seinem



seinen vollem gang vnd schwang/ vermdg darüber  
publicirter ordnung/nichst deminder allerdings ver  
bleibt/ angerichtet / als soll es damit gehalten / vnd  
dieselbige Accysß vnd auffläge auffgehoben vnd ent  
richtet werden / wie hernach folgt.

Von jeder Ahmen Wein ad hundert massen ge  
rechnet / ein thaler Sölnisch / welches sich auff jede  
maß sechs heller beträgt.

Von jeder Tonnen Bier / gleichfals ad hundert  
massen estimirt / darab die maß vor einen alb. ver  
zapfft wirdt / ein königs ort / welches auff die maß  
vngesehr zween heller Sölnisch belauffen thut.

Aber von einer Tonnen Bier / darab die maß  
vor zween alb. verzapfft wirt / auch zwey königs or  
ter / vnd also nach aduenant.

Dergestalt doch daß es dieser Fürstenthumben  
vnd Landen Kitterschafft vnd Stätten an iren ha  
benden priuilegien vnmachttheilig / wie auch vnsern /  
vnd andern jedes orts bisz daher im brauch gewes  
senen vnd erhabenen Accysßen / welche nichst demin  
der in ihrem esse vnd wesen verbleiben / vnabbrüch  
lich seyn / vnd vber vnd beneben derselben jetzt gerü  
te Accysß vns erlegt werden solle.

Die



Die Bōgt/ Scholttheissen/ vnd Richtere/ sampt  
Bürgermeister in vnseren Stätten/ Dergleichen  
die Befelchhaber in andern Flecken/ Dorffern vnd  
orten / da Wein verzapfft wirt / sollen daran seyn/  
daß die Weinwirt keinen Wein / bey verlust desselb-  
igen / einlegen / Es sey dann vorhin durch die Acc-  
cyßmeister/ so vermög nachfolgender form vereidet  
seyn sollen/ angezeichnet / oder gekerfft/ wieviel Su-  
der oder Ahmen dessen seyn / auch bey ihren eyden  
den wein zum feilen kauff vnd zapff nit auffstechen/  
das faß seye dann dem Acccyßmeister erst geweist/  
vnd der wein/ vermög der publicirter Policcy Ordo-  
nung gekurt/ vnd den Schurmeistern ire Schurquart  
gegeben. Von welchem stück weins alsdann/ auch  
fort die gebührende auflage vnd Acccyß / damit sie  
in des Monats oder vierteljahr Rechnung berech-  
net vnd einbracht werden möge / zu fordern vnd zu  
empfangen / Vnd es dergestalt so fortan biß der sa-  
mentlicher wein verzapfft ist/ zuhalten. Derwegen  
auch die Acccyßmeister nach vmbgang eines jeden  
Monats / widerumb in des vorschriebenen Wirts  
weinkeller zu gehen macht haben sollen / vmb zu se-  
hen / ob auch mehr auffgestochen vnd verzapfft/  
dann wie obstehet / veraccyßt worden / Wo solches  
gespürt / gegen die vbertreter mit hierunden gesetz-  
ter straff / vnuerzüglich zuuerfahren.

A iii

Neben



Neben deme sollen auch die Gränmeister vnd  
Schräder / da dessen zuthun / bey verliering ihrer  
Empfer / sonst die Fassbender niemanden einigen  
Wein / ohne vorwissen des Accyßmeisters ein: oder  
ausßschräden.

Unsere Amptleut vnd Befelchhaber sollen ver-  
ordnen / daß gute bequeme bürger vnd vnterthanen  
zu Schurmeistern angestellt werden / Nemblich einer  
von vnserwegen / einer auß den Scheffen / vnd ei-  
ner auß den Geschwornen / oder andern dazudiens-  
lichen vnderthanen / so zur selbigen zeit keinen Wein  
oder Bier zapffen.

Die Accyßmeistere sollen die Accyß von dem  
Bier inwendig den nextsten vierzehen tagen / nach  
dem sie die auffzeichnung gethan / vnd nicht später /  
von den Wirten vnd Zapffern sich endlich verrich-  
ten lassen / im fall sie darin nachlässig / die bezahlung  
selbst zuthun / schuldig seyn.

Dere wegen dann sollen alle unsere Amptleuth  
vnd Befelchhaber in einer jeden Statt / Freyheit /  
vnd Dingbanck ( doch nach gelegenheit derselben /  
daß sie groß oder klein / vnd eines jeden Amptes ) ei-  
nen trewen / auffrichtigen / vnd bekanten diener / der  
kein Wirt / auch lesen vnd schreiben könne / oder zum  
wenigsten Kinder oder diener habe / die es können /  
vor



vor Accyßmeister anstellen / vnd vermög hernach  
folgender formen beeyden / welche auch in den Kir-  
chen außgeruffen / vnd namhafft gemacht werden  
sollen / auff daß die Wein vnd Bierwirte / dieselbis  
ge / wer sie seyen / wissen mögen.

Die verordnete Schurmeister / so gleichfals / wie  
oben von den Accyßmeistern gemelt / an jedem ort  
von der Sankel zu publiciren / sollen den Accyßmei-  
stern schriftlich zustellen vnd berichten / was / wie-  
viel / vnd wie hoch sie bey einem jeden gefurt haben /  
vnd sollen die Wirt von einem Fuder Weins eine  
Schur quart / vnd von einer Tonnen biers ein quart /  
vnd so fortan / nach aduenant zugeben schuldig seyn.

Die Accyßmeister sollen mit sonderm fleiß dar-  
auff sehen / daß alle Büden vnd Tonnen in bemel-  
tem Ampt trewlich vnd wol geicht werden / vnd  
niemand von den gemeinen Bierbrewern soll einig  
Bier fassen / vnd tonnen / ehe / vnd zuuor es durch  
den Accyßmeister / geschwornen botten / oder Schur-  
meister in der Büden geicht / vnd angezeichnet ist /  
welche dagegen thun / sollen dasselbig gebrew biers  
verbrucht haben.

Sie sollen auch auffschreiben was in einer jeden  
Statt / Freyheit / vnd Gerichtzwanck / von wein / so  
mit



mit der massen zuuerzapffen / eingelegt / vnd von  
Bier zum feilen kauff gebraten / mit vermeldung /  
durch wen / auff welchen tag / vnd wie viel / auch  
den vnderscheidt / wie viel Biers einem jeden bier-  
brewer vnd zapffer / auff zwölff heller / vnd wie viel  
ober die zwölff heller gefuhrt.

Alle Monats sollen die Accysmeister dem Vogt  
ten / Scholteissen / oder Richter / die zetteln von der  
Accysen vnd aufslagen / vermög nach folgender for-  
men / vberlieffern / sampt dem gelt / mit specification  
der partes / vnd der Vogt / Scholteiß / oder Richter  
soll dem Accysmeister quitantz geben / dauon eine  
klare Rechnung machen / nemlich von dreyn mo-  
naten zu dreyn monaten / vnd damit anfangen am  
ersten tag nechstkünfftigen Monats Julii / vnd sol-  
che Rechnungen mit dem gelt / sollen ermelte vnser  
Befelchhaber vnserem Sülchischen Landt Renthe-  
meistern / Dieterichen Jew / gegen dessen quitung /  
zu allen dreyn monaten lieffern / welcher die Reche-  
nung folgendis in vnser RechenCammer zustellen /  
vnd das gelt / wie wir ihm befehlen werden / hinzue-  
wenden vnd außzugeben.

Die Accysmeister sollen fleissig auff sich haben /  
das in diesem allem nichts verschwiegen / oder vber-  
sehen /



sehen / sonder ein jedes wie vorschriben / gegeben  
vnd gehalten werde / darzu vnser Beuelchhaber  
vnd Botten ihnen helfen / Vnd so darinnen wider  
wertigkeit vor stunde / die gelegenheit bei ihren eiden  
vnd verlust ihrer Diensten / zuerkennen geben sol  
len / Wie sie dan auch aussicht zuhaben / das vnser  
Bögte / Scholtzeiß / Richter vnd andere Diener /  
denen es hiebevor zu mehrmalen verboten / sich kei  
nes weinzappens / vermog der wegen außgangner  
Beuelchen / gebrauchen.

Den Aechtsmeistern sollen von jederm hondert  
funff so sie auffbueren / gegeben werden / Dessen  
sollen sie auch von niemandten einige gaben oder  
geschenck nhemmen oder nhemmen lassen.

Es sollen auch vnser Ambtleuth vnd Beuelcho  
habere diese Ordnung der Aechtsen einmall vor erst  
vnd im anfang öffentlich nach geendigten Kirchen  
Embtern vor den Kirchen / dergleichen auff allen  
Herrn vnd Bogtgedingen ablesen lassen / damit vns  
ere Vnderthanen vnd menniglich vor schaden / vnd  
das sie sich vnwissenheit halben nit dürffen entschul  
digen / getarnet werden / vnd darneben von vnser  
wegen beuehlen / derselben Ordnung allenthalben  
wirklich nachzukommen / Dan so jemandt / er sey  
B wer



Wer er wolle/ in diesem allem widerwertig/seumig/  
vnd brüchtig/befunden/ vff ander e verziehen /oder  
sich entschuldigen würde / sollen dessen Wein oder  
Bier verburt oder verfallen seyn/dauon vns die ei-  
ne halbschedt durch den Accyßmeister mit glaub-  
würdiger verzeichnus einbracht / vnd die andere/  
vnder dem Angeber / Accyßmeister vnd Gerichts-  
boten des Orts / da solch verfall sich zugetragen/  
ausgetheilt werden / vnd doch der Anzeiger allein  
so viel / als die andern alle dauon haben vnd genieß-  
sen / welchem unsere Amptleuth vnd Befelchhaber  
auch also würcklich nachzusetzen / vnd dafern ihnen  
desfalls ichtwas widerwertigs oder beschwerlichß  
vorkünde/vns zuerkennen zugeben.

Da man auch vernehmen würde / daß durch  
auffhaltung / vertröstung/ oder nachlässigkeit vnser  
rer Bögte/ vnd anderer Befelchhaber/ Accyßmeis-  
ter / vnd verordneter Aufseher ichtwas ungefor-  
dert vnd vngegeben blieben were/ seynd wir solchen  
schaden/neben noch gebürlicher straff an irem Leib/  
vnd sonst/ nach gelegenheit ernstlich an den nachles-  
sigen vnd seumigen suechen vnd fordern zulassen/  
gemeint.

Vnd sollen unsere Amptleuthe / die Bögte/ oder  
andere



andere vnderbefelchhaber alle Monats bescheiden/  
die gelegenheit / wie es mit der Ureyßen gehalten/  
hören / vnd da mangel vorhanden / in besserung vnd  
richtigkeit bringen helffen / Im fall ihnen aber ichts  
was fürstünde / darauff sie berichts von nöthen/  
vns oder vnsern Rāthen zuerkennen geben.

Wir haben auch diese Ordnung nach vorfallen  
der vnd erheischender gelegenheit vnd notturfft /  
ferner zu declariren / zuerlautern / zuuerendern / zu  
uerhöhen / vnd zumindern / vns außdrücklich vorbe  
halten / Vnd wollen also biß auff andere verord  
nung / deren allerdings eingefolgt vnd nachgelebt  
haben. Verkündt vnserer hierunden getruckter

Secret Siegeln. Geben zu Dussel  
dorff am 10. Junij / Anno

1611.

B ij Folget



# Folget hernach Lyd der Accyßmeister.

**I** C H N. von wegen der Durch-  
leuchtigen Fürsten vnd Herren/ Herrn Erns-  
ten Marqaraffen zu Brandenburg/ in Preussen/  
zu Steirn/ Pommern/ der Cassuben vnd Wendem/  
Herzog / &c. Vnd Herrn Wolfgang Wilhelmem  
Pfalzgraffen bey Rhein/ in Bayern/ zu Cüllich/  
Gleue vnd Berg Herzogen / &c. Chur: vnd Fürstli-  
cher Brandenburgischer vnd Pfalz Neuburgischer  
Gewalthaber / verordneter Accyßmeister / in dem  
Ampt vnd Dingstuel N. globe vnd schwere / daß  
ich mich im auffschreiben / auffforderung vnd ein-  
bueren der Wein vnd Bier Accyßen / erbarlich vnd  
fleissig erzeigen vnd halten / die Zettulen vnd das  
Geldt alle Monats dem Vogten / oder Beuelchha-  
ber mir auffsetzt / getrewlich oberantworten / die-  
ses meines beuelchs halben nichts verschweigen /  
oder jemandt obersehen / sonder fleissig auffsehens  
vnd achtung haben / daß ein jeder / wie verordenet /  
gegeben vnd gehalten werde / auch dauon nicht wei-  
ters / oder anders / dann zugelassen / genießten / vnd  
sonsten mich nach meinem vermögen / in allem der  
ord



ordnung gemess / wie einem frommen vnd trewen  
Diener vnd Vnderthanen gebührt / halten solle vnd  
wolle / Als mir Gott helff vnd sein heiliges Euan-  
gelium.

Nach dieser hierunden gesetzter Formen sol-  
len die Accyßmeister jedes Monats  
besonder die zettulen ihres empfangs  
stellen / vnd dieselbe sampt dem Gelde  
dauon dem Vogten / Scholttheissen /  
oder Richtern jedes orts auch binnen  
Monatsfrist vberlieffern.

Empfang N. Accyßmeisters  
zu N.

Iulius.

Accyß von Wein / so mit der Massen  
verzapfft.

Item N. Wirt N. Ahmen.

Summa an Wein N. Ahmen gibt  
jeder Ahm zur Accyßen einen thaa-  
ler Kölnisch / f. N.

B ij

Am



An Bier Accysß.

Item N. hat in diesem Monat gebrawen N. Tonnen  
Biers / dauon die Quart gefuhrt ad einen  
alb. jede Tonne / vermög der Ordnung / ein kö-  
nigs ort / f. N.

Item N. hat ic.

Summa N. Tonnen / aibt leder  
Tonne zur Accysen ein könygs  
ort / f. N.

Under Bier / so auff zween alb. ge-  
fuhrt.

Item N. hat in diesem Monat gebrawen N. Ton-  
nen Biers / dauon die Quart auff zween alb.  
Gefuhrt / jede Tonne / vermög der Ordnung  
zwey könygs ort / f. N.

Vnd also furters nach aduenant.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.









Ng 2310.

8

ULB Halle

3

006 699 294

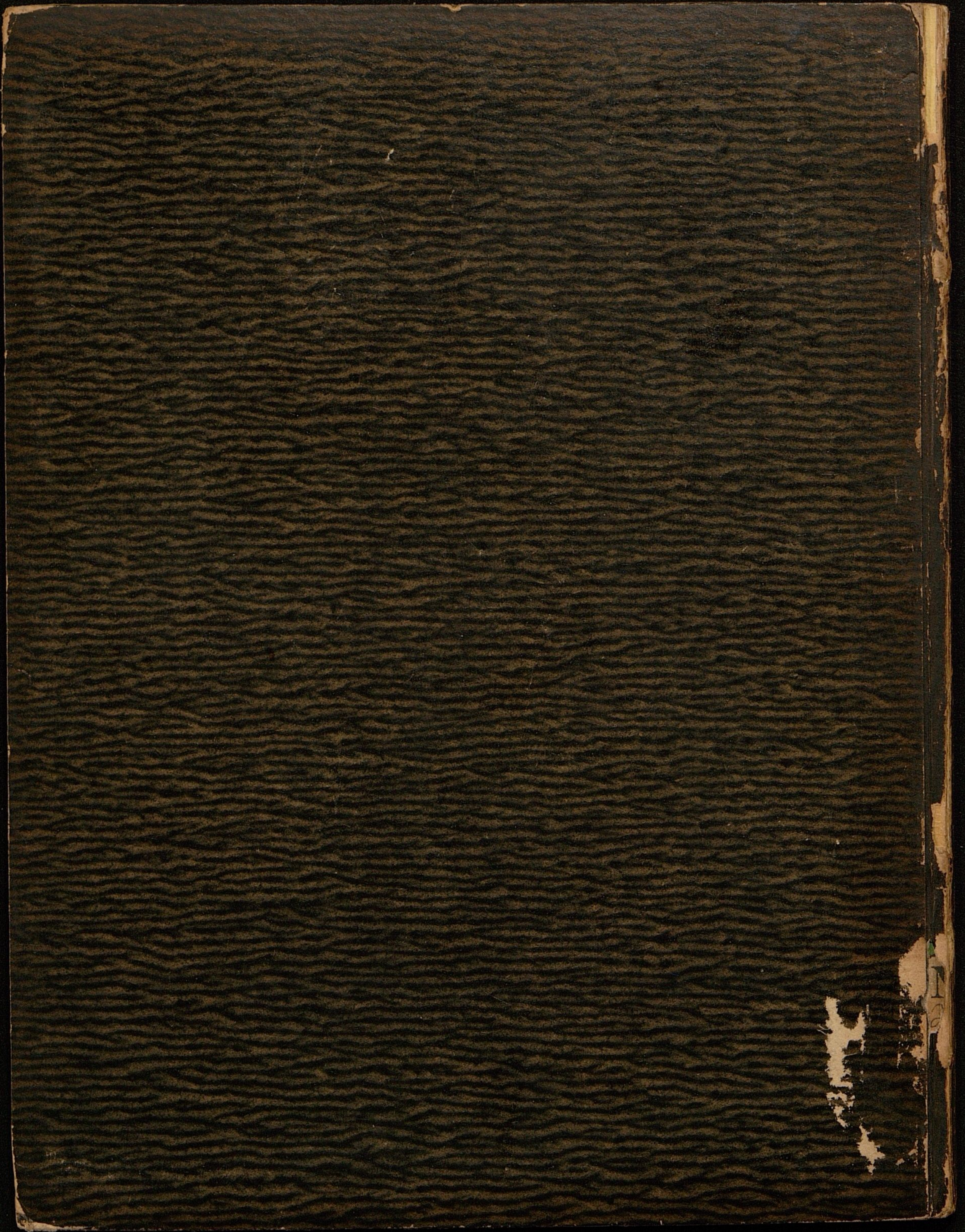


5b.

VDA 7











7

Ordnung welcher ge=  
stalt es mit der in den Fürstenthumben  
Gulich vnd Berg bewilligter vnd auff  
Wein vnd Bier / so zum feilenkauff ver=  
zapfft wirt / gesetzter sechsjariger Ae=  
cß zuhalten / vnd wie dieselk  
be aufzuheben.



Bedruckt in ihrer FF. GG. inhabenden Statt  
Dusseldorff durch Bernardum Busium/  
Im Jahr 1611.

Va 49 v. d.